

RS Vwgh 1991/6/18 91/11/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §57 Abs3 ;

KFG 1967 §75 Abs1;

Rechtssatz

Gem § 57 Abs 3 AVG ist entscheidend, ob die Behörde eindeutig zu erkennen gibt, daß sie sich nach Erhebung der Vorstellung durch die Anordnung von Ermittlungen mit der den Gegenstand des Mandatsbescheides bildenden Angelegenheit befaßt. Eine bestimmte Art von Ermittlungen oder eine bestimmte Form ist für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens nicht vorgeschrieben (Hinweis E 4.12.1987, 87/11/0115).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110014.X02

Im RIS seit

13.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at